



Brüssel, den 8. Dezember 2016
(OR. en)

15409/16

SOC 789
GENDER 47
ANTIDISCRIM 83
MIGR 216
CONUN 221
DEVGEN 277

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Dezember 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14701/16 SOC 732 GENDER 44 ANTIDISCRIM 74 MIGR 200 CONUN
205 DEVGEN 255

Betr.: Frauen und Armut
- Schlussfolgerungen des Rates(8. Dezember 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Frauen und Armut, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 3507. Tagung am 8. Dezember 2016 angenommen hat.

Frauen und Armut

Schlussfolgerungen des Rates¹

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – IN ANERKENNUNG FOLGENDER GEGEBENHEITEN:

1. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein in den Verträgen verankertes Grundprinzip der Europäischen Union und zählt zu den Zielen und Aufgaben der Union; die Union hat insbesondere die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen ihres Handelns durchgängig berücksichtigt wird. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist ferner in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben.
2. Die Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen, die 1995 stattfand, war ein wichtiger Schritt zur Auseinandersetzung mit der geschlechtsspezifischen Dimension von Armut. "Frauen und Armut" wurde als erster Hauptproblembereich der Aktionsplattform von Beijing benannt. Zwei Jahrzehnte später sind Frauen jedoch aufgrund nach wie vor bestehender struktureller und kultureller Gegebenheiten, die Frauen benachteiligen, immer noch stärker von Armut betroffen als Männer.
3. "Verringerung des Einkommens- und Rentengefälles und dadurch Bekämpfung der Armut von Frauen" ist einer der Aktionsschwerpunkte, die die Europäische Kommission in ihrem Dokument "Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019" genannt hat.
4. Gleichstellungspolitische Maßnahmen sind wichtige Instrumente, wenn es darum geht, ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie mehr Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sicherzustellen sowie die Inklusion und den sozialen Zusammenhalt zu fördern.

¹ Die Schlussfolgerungen wurden im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, insbesondere in Bezug auf den Problembereich "A: Frauen und Armut", angenommen.

5. Im Rahmen der Strategie Europa 2020 hat sich die EU verpflichtet, die Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen bis zum Jahr 2020 um 20 Millionen zu senken. Die diesbezüglichen Fortschritte werden jährlich im Rahmen des Europäischen Semesters überprüft. In diesem Zusammenhang wurden politische Prioritäten festgelegt, die einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut leisten können, wobei den Ländern, die in diesem Bereich vor den größten Herausforderungen stehen, länderspezifische Empfehlungen erteilt wurden.
6. Armut ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen, das nicht allein mit wirtschaftlichen Faktoren erklärt werden kann. Zum Beispiel kann Diskriminierung ein Grund für Armut sein. Umgekehrt kann aber auch Armut zu Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung, zu einer mangelnden Teilhabe an Entscheidungsprozessen und zu Chancenlosigkeit im gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben führen.
7. Frauen sind oft einem größeren Armutsrisiko ausgesetzt als Männer. Dies gilt vor allem für Frauen, die besonders gefährdeten Gruppen angehören – zum Beispiel langzeitarbeitslose und nicht erwerbstätige Frauen, alleinerziehende Mütter, Frauen mit Migrationshintergrund², Frauen aus Randgruppen, Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten, ältere alleinlebende Frauen, Frauen mit Behinderung und obdachlose Frauen. Die Wechselbeziehung zwischen Geschlecht und Armut ist sehr komplex und kann nicht einfach dadurch erfasst werden, dass geschlechtsspezifische Diskrepanzen gemessen werden.
8. Das geschlechtsspezifische Armutsgefälle steigt im Alter von 55–64 Jahren und erreicht seinen Höhepunkt in der Altersgruppe 75+. Hauptgründe dafür sind die geringere Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, Laufbahnunterbrechungen aufgrund einer ungerechten Aufteilung der Verantwortung für die Betreuung von Kindern und anderen betreuungsbedürftigen Personen zwischen Frauen und Männern, niedrigere Einkommen, ein höherer Frauenanteil bei Teilzeitkräften, schlechte Beschäftigungsverhältnisse mit niedrigen Löhnen und kürzere Laufbahnen. Der negative Einfluss des geringeren Einkommens auf den Lebensstandard älterer Frauen wird durch den hohen Anteil alleinlebender älterer Frauen, der sich aus der höheren Lebenserwartung ergibt, noch verschärft. Zudem führen Unterschiede im Pensionsalter in manchen Fällen zu niedrigeren Pensionsansprüchen.

² Der Migrationshintergrund wird hier anhand des Geburtslandes definiert, wobei zwischen folgenden Kategorien unterschieden wird: "im Inland geboren" und "im Ausland geboren"; die letztgenannte Kategorie wird noch einmal unterteilt in "in der EU geboren" oder "nicht in der EU geboren". Als "Geburtsland" gilt der Wohnsitzstaat der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt der betreffenden Person.

9. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf vorangehende Arbeiten und politische Verpflichtungen des Europäischen Parlaments und des Rates – einschließlich des integrierten Ansatzes für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – sowie auf die Arbeiten der Kommission und anderer einschlägiger Interessengruppen in diesem Bereich, unter anderem auf die in Anlage II aufgeführten Dokumente;

UNTER WÜRDIGUNG

10. des Berichts über die Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die EU-Mitgliedstaaten mit dem Titel "Poverty, gender and intersecting inequalities in the EU"³, der auf Ersuchen des slowakischen Ratsvorsitzes vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) erstellt wurde und in dem die geschlechtsspezifische Dimension der Armut in der EU analysiert wird, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Lage von Frauen, die unter intersektionalen Ungleichheiten, vor allem in Verbindung mit Armut oder sozialer Ausgrenzung, leiden;

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

11. Der EIGE-Bericht zeigt, dass Frauen in der EU eher von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind als Männer, in erster Linie wegen der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere der niedrigeren durchschnittlichen Beschäftigungsquote der Frauen. Frauen gehen zudem viermal häufiger als Männer einer Teilzeitbeschäftigung nach oder arbeiten auf Zeitvertragsbasis. Der Anteil der Nichterwerbstätigen ist bei den Frauen im erwerbsfähigen Alter fast doppelt so hoch wie bei den Männern. Ein Fünftel der Frauen, die in Armut leben, sind aufgrund von Haushalts- und Betreuungsaufgaben nicht erwerbstätig. Grund hierfür ist möglicherweise ein Mangel an erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflegediensten für andere Familienangehörige sowie an anderen Maßnahmen, die dafür sorgen, dass sich Berufs-, Familien- und Privatleben besser vereinbaren lassen.

³ Siehe Dok. 14295/16 ADD 1.

12. Der Bericht zeigt, dass sich sowohl die Lebensbedingungen als auch das Ausmaß der Armut und die Wege in die und aus der Armut in den verschiedenen Lebensphasen unterscheiden. Erwachsene Frauen sind eher von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht als Männer aller Altersgruppen. In den meisten Mitgliedstaaten sinkt das Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung bei Männern und Frauen mit fortschreitendem Alter, wobei sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede allerdings mit zunehmendem Alter verschärfen. Das Armutsrisiko ist also für junge Frauen und Männer am höchsten und für Rentnerinnen und Rentner am niedrigsten. Während jedoch bei den Männern die Armut mit fortschreitendem Alter abnimmt, steigt das Armutsrisiko bei den Frauen vor dem Renteneintritt wieder.

13. Die Analyse zeigt auch die direkten Auswirkungen der Haushaltsstruktur auf das Armutsrisiko. Obwohl sich EU-weit ein sehr unterschiedliches Bild bietet, sind in praktisch allen Mitgliedstaaten die Haushalte von Alleinerziehenden, von Paaren mit mehr als zwei Kindern, von alleinstehenden älteren Frauen und von jungen Menschen am stärksten von Armut und Not bedroht. Alleinerziehende Mütter sind eindeutig stärker benachteiligt als alleinerziehende Väter. Fast die Hälfte der alleinerziehenden Mütter und ein Drittel der alleinerziehenden Väter sind armutsgefährdet oder von sozialer Ausgrenzung bedroht. Gleichzeitig sind Familien alleinerziehender Mütter zweimal so häufig materiellen Entbehrungen ausgesetzt (20 % im Vergleich zu 9 %) oder nicht in der Lage, unerwartete finanzielle Belastungen zu bewältigen.

14. Auch Menschen mit Behinderung sind stärker von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Im Jahr 2014 waren 39 % aller Frauen mit Behinderung und 37 % aller Männer mit Behinderung sowie fast die Hälfte aller Drittstaatsangehörigen armutsgefährdet oder von sozialer Ausgrenzung bedroht.

15. Nichterwerbstätigkeit betrifft häufig Frauen mit Migrationshintergrund – 39 % von ihnen waren 2014 nicht erwerbstätig, fast doppelt so viel wie bei den Männern mit Migrationshintergrund (20 %). Dies ist einer der Gründe dafür, dass Frauen mit Migrationshintergrund besonders stark von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

16. Von den besonders gefährdeten Gruppen ist die Minderheit der Roma in vielen Mitgliedstaaten besonders schweren Benachteiligungen und Integrationsproblemen ausgesetzt, denen die Mitgliedstaaten mit ihren nationalen Strategien zur Integration der Roma oder mit integrierten Maßnahmenpaketen im Rahmen ihrer allgemeinen Politik zur Förderung der sozialen Inklusion zu begegnen suchen. Ungefähr sechs Millionen Bürgerinnen und Bürger der EU sind Roma, die damit die größte ethnische Minderheit der Union bilden. Neun von zehn Roma-Frauen und -Männern leben in Armut. Da Roma-Frauen in erster Linie Hausfrauen sind, leiden sie zudem ganz besonders unter den materiellen Entbehrungen, die zum Alltag vieler Roma gehören.
17. Die Anzahl der Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, steigt. Diese Frauen sind Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt, und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. Die Beschäftigungsrate bei obdachlosen Frauen ist extrem niedrig, denn viele von ihnen finden nur gelegentlich oder vorübergehend Arbeit. Sie haben kaum Chancen, eine Stelle zu finden, da sie über kein sicheres Wohnumfeld verfügen und Gesundheitsrisiken sowie Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt sind.
18. Der EIGE-Bericht stützt sich auf drei bestehende Indikatoren, die vom Rat im Jahr 2007 gebilligt wurden. Diese Indikatoren betreffen die Armutsrisikoquote nach Alter und Geschlecht, die Armutsrisikoquote nach Haushaltszusammensetzung und Geschlecht, einschließlich der Armutsrisikoquote von alleinerziehenden Eltern mit unterhaltspflichtigen Kindern, **sowie** die Nichterwerbstätigkeit nach Alter und Geschlecht. Auf Grundlage seiner Analyse der Fortschritte, die zwischen 2007 und 2014 bei der Reduzierung der Armut von Frauen und Männern allgemein sowie von Angehörigen besonderer Risikogruppen erreicht wurden, schlägt das EIGE zwei zusätzliche Indikatoren vor – einen für die Armutsrisikoquote nach Geschlecht und Migrationshintergrund und einen für den Anteil nichterwerbstätiger Frauen und Männer nach Alter und Migrationshintergrund –
19. NIMMT die folgenden *beiden neuen Indikatoren*, die vom EIGE zur Messung der Armut bei Frauen und Männern entwickelt wurden, ZUR KENNTNIS:
- Indikator 4: Armutrisikoquote nach Geschlecht und Migrationshintergrund
 (Bevölkerung über 18 Jahre).
- Indikator 5: Anteil der nichterwerbstätigen Frauen und Männer nach Alter und
 Migrationshintergrund;

**RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION DAZU AUF,
im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten**

20. noch stärker zu versuchen, die geschlechtsspezifische Dimension von Armut in sämtliche Politiken und Maßnahmen zur Verringerung der Armut und in ihre Strategien für soziale Inklusion – einschließlich des Europäischen Semesters – einzubeziehen, indem sie bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Auswirkungen der Politiken auf Frauen und Männer die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängig berücksichtigen. Die geschlechtsspezifische Dimension sollte auch fester Bestandteil aller künftigen Initiativen der EU im Bereich der Sozialpolitik sein;
21. Maßnahmen zu ergreifen, um Geschlechterstereotypen zu beseitigen und stereotype Vorstellungen von der traditionellen Rolle von Frauen und Männern in Frage zu stellen, auch um die Segregation in Bildung und Beschäftigung zu bekämpfen und eine ausgewogenere Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen Männern und Frauen zu fördern;
22. Armut zu verhindern und zu bekämpfen, indem sie dafür sorgen, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zur lebenslangem Lernen sowie hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung und Weiterbildung haben, und indem sie Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer dazu ermutigen, sich nicht auf Grundlage von Geschlechterstereotypen, sondern entsprechend ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten frei für Ausbildungsfächer und Berufe zu entscheiden, und insbesondere den Zugang von Frauen und Mädchen zu Ausbildungsfächern und Berufen unter anderem in den Bereichen Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik ("MINT") fördern;
23. die Gleichstellung der Geschlechter im Beschäftigungsbereich zu fördern, insbesondere für jene, die mit intersektionalen Ungleichheiten konfrontiert sind, um die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer herzustellen. Die eingeschränkte wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen im Laufe ihres Lebens führt zu einem geschlechtsspezifischen Rentengefälle und einem höheren Armutsrisiko. Politiken zur Bekämpfung von Armut und Maßnahmen zur Verhinderung eines geschlechtsspezifischen Rentengefalles sollten daher unter anderem vorrangig auf die Ungleichheit der beruflichen Laufbahnen, der Erwerbsbeteiligung⁴ und der Einkommen einschließlich des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, auf die Erleichterung des Zugangs zu Rentenansprüchen und auf die Verbesserung der Qualität und Dauerhaftigkeit der Arbeitsplätze ausgerichtet sein. Dabei sollten auch gezielte Maßnahmen gefördert werden, die der Wiedereingliederung von Personen, die ihre berufliche Laufbahn aufgrund von Betreuungsaufgaben vorübergehend unterbrochen haben, in den Arbeitsmarkt dienen. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion sollten auch die Beschäftigungsmöglichkeiten für die am stärksten Gefährdeten verbessern;

⁴ Dieser Begriff bezieht sich unter anderem auf die Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche.

24. spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer zu ergreifen. Maßnahmen zugunsten der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu fördern und zu unterstützen und damit ihre Gefährdung durch Armut und soziale Ausgrenzung verringern. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sollte durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen begünstigt werden, etwa die Bereitstellung zugänglicher und bezahlbarer hochwertiger Betreuungsleistungen, bezahlten oder unbezahlten Erziehungs-/Pflegeurlaub und flexible Arbeitsregelungen für Frauen und Männer, insbesondere für Personen, die sich um Kinder und andere pflegebedürftige Angehörige wie Eltern und Großeltern kümmern. Die Sozialpartner können bei der Konzipierung und Umsetzung dieser Maßnahmen eine entscheidende Rolle übernehmen. Eine ausgewogene Aufteilung von Betreuungs- und Haushaltsaufgaben sollte ermöglicht werden, was durch entsprechende Anreize für Väter, Elternurlaub und flexible Arbeitsregelungen in Anspruch zu nehmen, gefördert werden könnte. Außerdem sollte eine Organisations- und Arbeitsplatzkultur unterstützt werden, die den Bedürfnissen von Frauen und Männern hinsichtlich der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben gerecht wird. Insbesondere sollten sämtliche Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele von Barcelona in Bezug auf Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich sind, ergriffen werden, im Einklang mit den in der Strategie Europa 2020 bestätigten Zusagen;
25. einen angemessenen und umfassenden Sozialschutz zu gewährleisten, um die Armut von Frauen, auch im Alter, zu verhindern. Die politischen Maßnahmen in diesem Bereich sollten sich auf alle Lebensphasen erstrecken und eine angemessene Einkommensstützung mit Qualifizierungsdiensten verknüpfen, die die soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsmarkt fördern. Auch sollte ein Sozialversicherungsschutz für Frauen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen gewährleistet werden, wozu etwa Teilzeit- oder befristete Arbeitsplätze zählen, die – teilweise wegen Betreuungsaufgaben – unverhältnismäßig häufig von Frauen eingenommen werden. Die Rentensysteme sollten – auch in Bezug auf das Renteneintrittsalter – so gestaltet werden, dass Frauen und Männer bis zum Erreichen des Ruhestands angemessene Rentenansprüche erwerben können und zudem diejenigen, die aufgrund von Betreuungsaufgaben ihre berufliche Laufbahn unterbrochen haben, einen angemessenen Ausgleich erhalten. Nicht zuletzt sollten die Sozialschutzsysteme auch an die neuen Herausforderungen, beispielsweise die Bevölkerungsalterung, die Veränderung der Familienstrukturen, neue Migrationsbewegungen, steigende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum und die Diversifizierung der Beschäftigungsformen und -bedingungen, angepasst werden;

26. die Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und des Menschenhandels zu intensivieren. Die Kombination aus wirtschaftlicher Abhängigkeit, Armut und Gewalt stellt ein Hindernis für die Gleichstellung von Frauen und ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft dar. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten mit ihren Maßnahmen insbesondere der Lage der Frauen Rechnung tragen, die mit systembedingten Hindernissen konfrontiert sind, die ihre Viktimisierung weiter verschlimmern, etwa Stereotypisierung, Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft oder der Rasse oder aus sonstigen Gründen, eine Behinderung, soziale Isolation, Marginalisierung und ein eingeschränkter Zugang zu Dienstleistungen, sicheren Unterkünften und Wohnraum;
27. Synergien zwischen Armutsbekämpfungsstrategien und anderen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, etwa der Beschäftigungs-, Steuer-, Familien-, Gesundheits-, Altenpflege- und Wohnungspolitik, zu fördern. Da Armut in vielerlei Formen auftritt, sollten die verschiedenen Politiken einander ergänzen;
28. dafür zu sorgen, dass Gleichstellungsfragen bei der Umsetzung und Überwachung der Europäischen Migrationsagenda durchgängig berücksichtigt werden, und zwar mittels spezifischer Maßnahmen, die auf die prekäre Lage, in der sich Migrantinnen, weibliche Asylsuchende und Flüchtlinge (Frauen wie Mädchen) vor und bei der Ankunft und im Laufe ihrer Integration in den EU-Mitgliedstaaten möglicherweise befinden, zugeschnitten sind;
29. in ihre Politiken zur Armutsbekämpfung und Förderung der sozialen Inklusion positive und gezielte Maßnahmen einzubeziehen, die auf jene Gruppen von Frauen ausgerichtet sind, die in Armut leben und von sozialer Ausgrenzung bedroht und mit vielfältigen intersektionalen Ungleichheiten oder Diskriminierung konfrontiert sind, etwa Alleinerziehende, Roma, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, junge und ältere Frauen, Frauen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET) oder obdachlose Frauen. Es muss sichergestellt werden, dass die am stärksten benachteiligten Gruppen der Gesellschaft durch gezielte Maßnahmen erreicht werden, die ihren speziellen Bedürfnissen gerecht werden. Die Erhebung von geschlechts- und altersspezifisch aufgeschlüsselten Daten sollte angesichts der sich wandelnden Herausforderungen, darunter der jähe Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden, angepasst werden;
30. bei der Nutzung der europäischen Fonds – einschließlich der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – die geschlechtsspezifische Dimension der Armut zu berücksichtigen und bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Frauen wechselseitige Synergien und die Koordinierung dieser Fonds zu gewährleisten;

31. den Aspekt der Geschlechtergleichstellung bei der Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung stärker zu berücksichtigen, auch indem sie den in der Aktionsplattform von Beijing benannten Hauptproblembereich "Frauen und Armut" anhand der Indikatoren in Anlage I weiter überwachen und dabei die Arbeit von EIGE und Eurostat in vollem Umfang nutzen;
32. die Überwachung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen in den Mitgliedstaaten und darüber hinaus im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen durchgängig zu unterstützen, indem sie insbesondere über den Jahresbericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern zu den eingehenden Überprüfungen des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 beitragen und an den jährlichen thematischen Überprüfungen und dem ausführlichen Überprüfungsverfahren teilnehmen, wobei sie vor allem vorhandene Daten, die auf den im Zuge der Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing festgelegten Indikatoren basieren, nutzen sollten;
33. die wirksame Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien zu verbessern, um so den inklusiven Charakter der europäischen Gesellschaft und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in allen von den Richtlinien erfassten Bereichen zu gewährleisten;

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

34. sich weiter für eine gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern und für die übrigen Prioritäten einzusetzen, die sie in ihrem Dokument "Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016-2019" genannt hat, den Status dieses Dokuments aufzuwerten, indem sie es – wie die Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 – in Form einer Mitteilung verabschiedet, und damit ihr Engagement für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu bekräftigen und den Gleichstellungsaspekt in allen Politikbereichen stärker ins Blickfeld zu rücken und das Bewusstsein dafür zu schärfen;
35. der Verhinderung und der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung weiterhin hohe Priorität einzuräumen und den Mitgliedstaaten zu helfen, den Gleichstellungsaspekt bei der Verfolgung ihrer nationalen Ziele für die Armutsbekämpfung durchgängig zu berücksichtigen; sich der Lage der Frauen, die in Armut leben, im Rahmen des Europäischen Semesters und gegebenenfalls aller künftigen sozialpolitischen Initiativen der EU, einschließlich der im Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 angekündigten europäischen Säule sozialer Rechte, anzunehmen;

36. mit Blick auf die steigende Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen die Initiative zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Erwerbstätige mit Familie, die sie in ihrem Arbeitsprogramm für 2017 angekündigt hat, einzuleiten;

37. die Entwicklung im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss für Sozialschutz weiter genau zu beobachten und dafür zu sorgen, dass bessere Daten zu Gleichstellungsaspekten und zur Wechselwirkung zwischen Geschlechtergleichstellung und anderen Faktoren zur Verfügung stehen;

38. die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen in der Außenpolitik weiter voranzubringen, indem sie die im "Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter (2016-2020): Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frauen in den Außenbeziehungen" vorgesehenen ergebnisorientierten Maßnahmen umsetzt.

Liste der Indikatoren

Bestehende Indikatoren:⁵

Indikator 1:

Armutsrisikoquote nach Alter und Geschlecht

Indikator 2:

Armutsrisikoquote nach Haushaltszusammensetzung und Geschlecht, einschließlich
Armutsrisikoquote von alleinerziehenden Eltern mit unterhaltspflichtigen Kindern

Indikator 3:

Inaktivität nach Alter und Geschlecht

- a) Anteil der Frauen und Männer, die nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, nach Alter
- b) Anteil der inaktiven Frauen und Männer, die aus familiären Gründen nicht nach einer Arbeit suchen

Vorgeschlagene neue Indikatoren:

Indikator 4:

Titel: *Armutsrisikoquote nach Geschlecht und Migrationshintergrund (über 18-Jährige)*

Konzept: Die Armutsrisikoquote bezeichnet den Anteil der Menschen mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen (nach Sozialtransferleistungen) unterhalb der Armutgefährdungsschwelle, die auf 60 % des nationalen Medians des verfügbaren Äquivalenzeinkommens (nach Sozialtransferleistungen) festgelegt ist. Dieser Indikator misst nicht Wohlstand oder Armut, sondern die relative Höhe des Einkommens im Vergleich zu anderen Bürgern eines bestimmten Landes und ist nicht gleichbedeutend mit einem niedrigen Lebensstandard.

⁵ Siehe Dok. 13947/07.

Aufgrund der seitens der Mitgliedstaaten verfügbaren Daten wird nur die erwachsene Bevölkerung (ab 18 Jahren) berücksichtigt und werden die Daten nicht weiter nach Altersgruppen differenziert, auch wenn Jüngere und Ältere in unterschiedlicher Weise von Armut betroffen sein könnten.

Datenquelle: Die Berechnung des Indikators beruht auf der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)
(<http://ec.europa.eu/eurostat/web/income-and-living-conditions/overview>).

Veröffentlichung: Die Daten sind in der Eurostat-Online-Datenbank verfügbar: ilc_li32: Armutrisikoquote, nach Geburtsland grob gegliedert (Bevölkerung ab 18 Jahren).

Indikator 5:

Titel: Anteil der Frauen und Männer, die nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, nach Alter und Migrationshintergrund

Konzept: Eine Person im Alter von 15 Jahren oder darüber gilt als inaktiv, wenn sie weder in Beschäftigung noch arbeitslos und somit nicht Teil der Erwerbsbevölkerung ist. Zu den Nichterwerbspersonen können Schulkinder, Studenten, Rentner und Hausfrauen bzw. Hausmänner gehören, sofern sie weder erwerbstätig sind noch für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen noch eine solche suchen.

Datenquelle: Die Berechnung des Indikators beruht auf der Arbeitskräfteerhebung (EU-AKE)
(<http://ec.europa.eu/eurostat/web/lfs/overview>).

Veröffentlichung: Die Daten sind in der Eurostat-Online-Datenbank verfügbar: lfsa_argacob: Erwerbsquoten nach Geschlecht, Alter und Geburtsland (%).

Bezugsdokumente**1. EU-Rechtsvorschriften:**

- Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24-25)
- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 0001)
- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22)
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16)
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37)
- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23)
- Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1)

2. Rat:

Sämtliche Schlussfolgerungen, die der Rat im Rahmen der Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing⁶ verabschiedet hat, und zwar insbesondere folgende:

- Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU

⁶ http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/tools/statistics-indicators/platform-action/index_en.htm

- Indikatoren in Bezug auf Frauen und Armut (13947/07)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU - Frauen und Wirtschaft: Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben (17474/08)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung des Engagements und der Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing (18121/10)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing - Frauen und Wirtschaft: Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben als Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt (17816/11)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Frauen und Wirtschaft: Wirtschaftliche Unabhängigkeit auf Grundlage von Teilzeitarbeit und selbstständiger Erwerbstätigkeit" (11050/14)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) (ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung (6917/11)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2015 zum Thema "Gleiche Einkommenschancen für Frauen und Männer: Abbau des geschlechtsbedingten Rentengefälles" (10081/15)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2013 mit dem Titel "Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt" (11487/13)
- Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (ABl. C 378 vom 20.12.2013, S. 1)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2015: "Hin zu integrativeren Arbeitsmärkten" (7017/15)
- Beschluss (EU) 2015/1848 des Rates vom 5. Oktober 2015 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2015 (ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 28-32)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 2015 zum Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020 (13201/15)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2016: "Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Ein integrierter Ansatz" (9273/16)

3. Europäische Kommission:

- Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010: "Europa 2020: Strategie der Europäischen Union für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" (KOM(2010) 2020 endg.)
- Empfehlung der Kommission vom 7.3.2014 zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch Transparenz (C(2014) 1405 final)
- Mitteilung mit dem Titel "Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt" (KOM(2010) 758 endg.)
- Mitteilung mit dem Titel "Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt – einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014-2020" (COM(2013) 83 final)
- Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019" (SWD(2015) 278 final)
- Fahrplan "Neubeginn zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Erwerbstätige mit Familie"
http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2015_just_012_new_initiative_replacing_maternity_leave_directive_en.pdf
- Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: "Bericht über die Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union 2015" (SWD(2016) 54 final)
- Mitteilung der Kommission: "Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma und der Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten – Bewertung 2016" (SWD(2016) 209 final)

4. Europäisches Parlament:

- Entschließung vom 20. Oktober 2010 zu der Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa (2010/2039(INI), ABl. C 70E vom 8.3.2012)
- Entschließung vom 8. März 2011 zur Frauenarmut in der Europäischen Union (2010/2162(INI))
- Entschließung vom 15. November 2011 zu der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung (2011/2052(INI))
- Stellungnahme zu geschlechtsspezifischen Aspekten des europäischen Rahmens für die nationalen Strategien zur Integration der Roma (2013/2066(INI))
- Entschließung vom 26. Mai 2016 zu dem Thema "Armut: eine geschlechtsspezifische Perspektive" (2015/2228(INI))

5. Weitere Dokumente:

- Erklärung des Dreivorsitzes (Niederlande, Slowakei und Malta) zur Gleichstellung der Geschlechter, Brüssel, 7. Dezember 2015
<https://deutsch.eu2016.nl/dokumente/publicaties/2016/01/05/erklarung-uber-gleichstellung-der-geschlechter>
 - Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE): "Poverty, gender and intersecting inequalities in the EU: Review of the implementation of Area A: Women and Poverty of the Beijing Platform for Action" (14295/16 ADD 1)
 - "Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen in der EU zurück auf Vor-Krisen-Niveau", Eurostat-Pressemitteilung 199/2016
<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7695755/3-17102016-BP-DE.pdf/0420c8c6-c4ac-4dc2-9441-4ac998a14536>
 - Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>
 - Integrierte Ansätze für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Ministerium für Soziales und Beschäftigung der Niederlande, 2016
-